**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 8 (1916)

**Heft:** 10

Artikel: Eidgenössisches Versicherungsgericht

Autor: Affolter

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-350599

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Gewerkschaftliche Rundschau

## Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr. Für das Ausland Portozuschlag Postabonnement 20 Cts. mehr

o Druck und Administration: o Unionsdruckerei Bern

INHALT:	Seite	1		Seite
1. Fidgenössisches Versicherungsgericht	. 121	4. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Schweiz.	 	128
2. Internationale Gewerkschaftskonferenz	. 123	5. Die Notlage der Textilarbetter	• •	131

## Eidgenössisches Versicherungsgericht.

Resultat der Bemühungen des Schweiz. Gewerkschaftsbundes und der Nationalratsfraktion zur Aenderung der Vorlage in der Bundesversammlung.

Von Dr. Affolter, Nationalrat.

Laut Art. 122 des Bundesgesetzes betreffend Kranken- und Unfallversicherung, das noch der Verwirklichung bezüglich der Unfallversicherung harrt, kommt der Bundesversammlung die Pflicht zu, die Organisation und das Verfahren für das eidgenössische Versicherungsgericht festzulegen. Zur Orientierung sei hier gesagt, dass nach dem Bundesgesetze jeder Kanton ein einziges kantonales Versicherungsgericht als erste Instanz einzuführen hat, und dass das eidgenössische Versicherungsgericht mit Sitz in Luzern als Berufungsinstanz dienen soll.

Für die schweizerische Arbeiterschaft, welche bis zur Einführung der Unfallversicherung, das heisst heute noch der Haftpflichtgesetzgebung unterstellt ist, erscheint die Unfallversicherung als ein Gebiet von grösster Bedeutung. Es geziemt daher der gesamten Arbeiterschaft, dass sie ihr reges Interesse am Entwicklungsgange dieser Gesetzgebung an den Tag legt.

Es haben denn auch die sozialdemokratischen Mitglieder der Nationalratskommission, Dr. Studer-Winterthur und der Verfasser dieses Aufsatzes unter gegenseitiger Aussprache mit der Leitung des Gewerkschaftsbundes und der Eisenbahnerverbände, sowie des Verfassers des bezüglichen Aufsatzes in der schweiz. Versicherungszeitschrift (VIII. Jahrg. S. 105), Dr. Oberholzer-Bern, es sich zur besondern Aufgabe gemacht, die Interessen der Arbeiterschaft bei der Beratung der Versicherungsgerichtsvorlage nach Kräften zu vertreten. Bei den Beratungen im Nationalrate haben auch Nationalrat Eugster-Züst und andere Fraktionsgenossen eifrig mitgewirkt.

In den Sitzungen der Nationalratskommission und des Nationalrates vom September 1916 hat es einen hartnäckigen Kampf gebraucht, bis unter den Räten so recht das Bewusstsein geweckt war, dass es sich bei dem Verfahren für das Versicherungsgericht nicht um gewöhnliche bürgerliche Streitigkeiten handelt, wie sie tagtäglich vor den Gerichten vorkommen. Bei letzteren handelt es sich um bürgerliches Recht, d. h. um Rechtsverhältnisse, wie sie unter Privatpersonen zum Austrage kommen. Sobald es sich aber um Rechtsverhältnisse zwischen Privatpersonen und dem Staatswesen handelt, sprechen wir von öffentlichem Rechte. Da nun die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt in Luzern zu den Einrichtungen des Bundes gehört, bilden die Ansprüche der Arbeiter aus Unfall gegenüber der eidg. Unfallversicherungsanstalt Rechtsverhältnisse aus öffentlichem Rechte.

Der Staat hat denn wirklich auch ein Lebensinteresse daran, dass das eigentliche Mark des Staatswesens, die Arbeiterschaft, zum Zwecke der Erhaltung ihrer Kraft und ihrer Gesundheit, die gebührende Berücksichtigung im Versicherungswesen finde. Von diesem Gesichtspunkte aus kann nur ein solches gerichtliches Verfahren Existenzberechtigung haben, das die richterliche Wahrheit zum Mittelpunkte macht und nicht der Parteiwillkür Tür und Tor öffnet. Sobald diese Seele dem neuen Geschöpfe eingehaucht ist, kann ein grosser Teil der übrigen Bestimmungen der Vorlage als nebensächlich gelten.

Im Kampfe um diese Ansicht haben unsere Vertreter schon in der Nationalratskommission eine durchaus annehmbare Fassung der sogenannten Offizialmaxime durchgesetzt, d. h. des Prinzipes, dass der Richter nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden ist, sondern selbst auch in jedem Stadium des Prozesses von sich aus Beweiserhebungen machen soll. In den Zivilprozessordnungen gilt der gigenteilige Grundsatz der Verhandlungsmaxime, wo der Richter

nur die von den Parteien vorgeschlagenen Beweismittel seinem Urteile zu Grunde legen darf.

Der von den sozialdemokratischen Vertretern geforderte Grundsatz fand dann seine Verwirklichung in folgender Fassung: Art. 138: «Das Gericht ist befugt, von Amteswegen auch ohne Parteianträge jederzeit Beweisverfügungen zu treffen».

In ähnlicher Weise gilt bei den gewöhnlichen Zivilprozessordnungen der Grundsatz, dass die Parteien nur während der Prozesseinleitung ihre Beweisanträge stellen dürfen und weder bei der Hauptverhandlung, noch vor der Berufungssinstanz neue Beweismittel vorbringen können. Demgegenüber haben wir für das eidg. Versicherungsgericht den Grundsatz durchgesetzt, welcher in Art. 134 der Vorlage niedergelegt ist, nämlich: «Die Parteien sind berechtigt, in der Berufung neue Tatsachen vorzubringen und neue Beweismittel anzurufen».

Nachdem wir diese Position bereits schon in der Kommission erobert hatten, suchten wir nach vergeblichen Bemühungen in der Kommission bei der Beratung im Nationalrate eine zweite wichtige Forderung der Arbeiterschaft durchzusetzen: die Kostenlosigkeit. Gerade das Verfahren in Versicherungsstreitsachen ist manchmal sehr teuer, da über den Grad der Arbeitsunfähigkeit ärztliche Begutachtungen stattfinden müssen. Zudem kommen nicht unerhebliche Reisekosten nach dem Gerichtssitze in Luzern in Betracht. Leider setzte hier die Opposition gegen unsern Antrag von seiten der bürgerlichen Parteien mit der grössten Anstrengung ein. Die Föderalisten fürchteten den Einfluss auf die Gesetzgebung der Kantone, welche dann mit der Kostenlosigkeit auch nachhinken müssten. Die bürgerlichen Juristen nahmen ferner Bedacht auf die Nerven der Versicherungsrichter, die man von einem allzugrossen Besuche ihrem Forum durch das Gratisprozedieren verschonen möge. Man opponierte gegen die Kostenlosigkeit, um den Arbeitern auch im Versicherungswesen einen Maulkorb anzuhängen. Trotzdem wir auf das Verwerfliche dieser Behauptungen hinwiesen, unterlagen wir mit einer achtungsgebietenden Stimmenzahl.

In gleicher Weise erging es uns mit dem Antrage auf Abschaffung der hohen Gerichtsgebühren, welches Institut auch aus dem Bundeszivilprozesse für das Bundesgericht abgeschrieben ist, aber für den Versicherungsprozess als durch-

aus unpassend erscheint.

Dagegen haben wir es vermocht, der Einrichtung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes eine Gestalt zu geben, die es der Arbeiterschaft ermöglicht, auf die Gewährung des unentgeltlichen Rechtbeistandes und des Erlasses der Ge-

richtskosten einen Anspruch zu haben. Art. 113 lautet jetzt: «Das Gericht kann einer Partei, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, vor seiner Instanz die unentgeltliche Verbeiständung gewähren und sie von der Kautionspflicht und von der Bezahlung der Gerichtskosten befreien. Das Honorar des ihr vom Gerichte beigegebenen Anwaltes ist von der Gerichtskasse zu bezahlen. Es ist uns gelungen, dass man die Voraussetzung

der Dürftigkeit gestrichen hat.

Einen Erfolg konnten wir bereits schon in der Kommission erzwingen und im Nationalrate besser ausgestalten mit der Annahme des folgenden Artikels: 88 bis: «Ist die Entschädigungspflicht als solche von der Unfallversicherungsanstalt, bezw. der Militärversicherung anerkannt oder vom Gerichte festgestellt, so kann das Gericht, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, vorgängig dem endgültigen Urteile, die Anstalt, bezw. die Militärversicherung zu angemessenen vorläufigen Leistungen an den Versicherten oder seine Hinterlassenen verpflichten». Dadurch ist das Hinhalten einer Abschlagszahlung durch die Anstalt verhindert.

Während am Anfange der Beratungen im Nationalrate man unseren Anträgen misstrauisch begegnete und sie als sozialdemokratische Anträge mit der gewohnten Gebärde abzulehnen versuchte, verwandelte sich das bürgerliche Wohlbehagen, das sich durch die 29 Anträge unserer Fraktion nicht stören lassen wollte, doch allmählich in ein Interesse für die Sache. Man machte sich mit der Berechtigung unserer Anträge vertraut. So gelang es denn auch, einen harten Formalismus durch Annahme unserer Anträge zu beseitigen, der darin bestanden hat, dass nach der Vorlage die Partei, welche von dem Rechtsmittel der Berufung Gebrauch machen wollte, nebst der Berufungserklärung ihre genauen Anträge ausdrücklich in Schrift verfassen müsste. Man knüpfte sogar die Rechtsfolge daran, dass das Gericht die Berufung als verwirkt erklären sollte, wenn die Partei trotz Mahnung nicht formrichtig ihre Anträge eingereicht hatte. Man kann sich vorstellen, welche Erschwerung dies für Arbeiter gewesen wäre, welche in der Schrift nicht so gewandt sind. Wir konnten es durchsetzen, dass nun die einfache schriftliche und formlose Berufungserklärung genügt. Das Gericht ist dann gehalten, anzunehmen, dass die Berufung sich auf das ganze Urteil der ersten Instanz bezieht.

Gestützt auf diese Errungenschaft war dann der Rat genötigt, bei einer Reihe von Artikeln unsere Anträge zu genehmigen, die es nun verhindern, dass das Gericht wegen Formmängeln die Berufung als verwirkt erklären könnte.

Sonderbarer Weise hat der Rat bei den

Streitigkeiten aus der Militärversicherung die gleichlautenden Anträge abgelehnt, was jedoch nur durch ein Missverständnis beim Abstimmungsmodus unter ganz schwacher Beteiligung des Rates möglich war, zu einer Tageszeit, wo die Gedanken der Ratsherrn schon einen Abstecher machten in die wohlriechenden Töpfe der verschiedenen Hotelküchen. Dieses Schicksal unseres Antrages konnten wir jedoch in der nachfolgenden Sitzung der Kommission wieder in ein günstiges Resultat verwandeln, und es akzeptierte dann der Rat ohne weiteres unseren Antrag auf Wiedererwägung im Sinne der formlosen schriftlichen Berufung auch für die Streitigkeiten der

Militärversicherung. Einen Erfolg hatten wir auch in folgender Sache: Die Vorlage hatte vorgesehen, dass die Parteien nur bei einem Streitwerte von Fr. 4000 und darüber das Recht haben sollten, vor dem Versicherungsgerichte in Luzern einen mündlichen Vortrag zu halten. Um hier die Grenze zu verringern, stellten wir einen Hauptantrag auf unbeschränkte Zulassung der Parteien zum mündlichen Vortrage und einen eventuellen Antrag auf Reduktion der Grenze von Fr. 4000 auf Fr. 2000. Dieser Eventualantrag fand dann auch das Mehr. Der Hauptantrag war mehr aus taktischen Gründen gestellt und wir brauchen ihm keine Tränen nachzuweinen, weil bei kleinen Streitwerten es für die Versicherten die Kosten nicht verlohnt, nach Luzern zu reisen, während die Anwälte der Anstalt die Abwesenheit des Recht suchenden Arbeiters benutzen könnten zu einem einseitigen mündlichen Vortrage.

Auch bei dem Institute der Revision haben Kommission und Rat einige unserer Anträge genehmigt. Ebenso in prozesstechnischer Beziehung haben verschiedene Anträge unserer Vertreter in der Kommission die gewünschte Gestalt bekommen. Hervorzuheben ist, dass der Kommissionspräsident Dr. Studer den Vorschlag zu der neuen praktischen Fassung der Vorlage machte.

Das Einbringen von weitergehenden Vorschriften für die kantonalen Gerichte in die Vorlage konnte vor Verfassung und Gesetz nicht standhalten, da das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz ausdrücklich den Kantonen das Recht verleiht, ihr gerichtliches Verfahren selbst festzulegen. Die Unterstützung eines bezüglichen Antrages von Professor Zürcher musste daher aussichtslos sein.

Dagegen waren wir in der Lage, in der Kommission und im Rate mit aller Kraft gegen einen Antrag Zürcher anzukämpfen, welcher die Vorlage nicht als Beschluss der Bundesversammlung, sondern als Gesetz behandelt wissen wollte. Das Volk hat in der Abstimmung über das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz aus-

drücklich den Willen kundgegeben, dass die Bundesversammlung endgültig die Bestimmungen über Organisation und Verfahren des eidgenössischen Versicherungsgerichtes erlassen solle. Trotzdem machte man in Kommission und Rat lebhafte Anstrengungen, den Gesetzgebungskarren für diese Materie in Bewegung zu setzen. Man berief sich fälschlich auf sogenannte demokratische Gründe. Es handelt sich aber in dieser Frage nicht um einen Einbruch in die demokratischen Rechte des Volkes, weil dieses bereits seinen Willen unzweideutig kundgegeben hatte. Dagegen barg dieser Antrag für die Arbeiterschaft eine grosse Gefahr in sich. Es wäre dadurch eine solche Verschleppung der Sache eingetreten, dass von einer Eröffnung der Unfallversicherungsanstalt im Frühjahr 1917 kaum mehr die Rede hätte sein können. Wir konnten diesem Sturme mit Erfolg entgegentreten.

Hoffen wir, dass die eroberten Positionen in der Küche des Ständerates, welcher die Vorlage noch einmal zu passieren hat, keine Verschlechterung, sondern eher eine Zulage in gutem Sinne erfahren!

Wenn wir auch im Nationalrate nicht alles erreicht haben, was wir gerne erstrebten, können wir doch mit Genugtuung auf die Arbeit zurückblicken, welche die Fraktionsmitglieder und die Vorstände der genannten Verbände im Interesse der Arbeiterschaft übernommen haben.

Es ist der Fürsorge des Gewerkschaftsbundes und der sozialdemokratischen Partei zuzuschreiben, dass so mancher sachdienliche Gedanke in der Vorlage seine Aufnahme gefunden hat.

552

## Internationale Gewerkschaftskonferenz.

Die vor einiger Zeit angezeigte Konferenz der Vertreter der dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen gewerkschaftlichen Landeszentralen ist nun endgültig auf den 11. Dezember nach Bern einberufen worden. Die Einberufung erfolgte durch das nachstehende Schreiben des Präsidenten des I. G. B., Genosse C. Legien, an die angeschlossenen Landeszentralen.

Berlin, den 4. Oktober 1916.

An den Schweizerischen Gewerkschaftsbund Bern.

Werte Genossen!

Vorgänge, die geeignet erscheinen, die in dem internationalen Gewerkschaftsbund geschaffene Organisation zu zerreissen, machen es notwendig, noch während der Kriegszeit eine internationale Gewerkschaftskonferenz einzuberufen.

Die Konferenz soll am 11. Dezember in Bern (Schweiz) stattfinden.